

Vertrag

zwischen der Stadt Lauchhammer
Liebenwerdaer Str. 69
01979 Lauchhammer
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister
Roland Pohlenz

nachfolgend Stadt Lauchhammer

und der Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer
Freifrau-von-Löwendal-Str. 3
gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Elke Hellriegel und Tino Winkelmann

nachfolgend Stiftung

zum Betrieb und zur Finanzierung des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle
am Kunstgussmuseum.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stiftung Kunstgussmuseum betreibt das Kunstgussmuseum und die touristische Informationsstelle am Kunstgussmuseum und erhält dafür einen finanziellen Zuschuss von der Stadt Lauchhammer.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 1) Die Stiftung betreibt das Kunstgussmuseum und die touristische Informationsstelle auf der Grundlage des „Gemeinsamen Konzeptes für Betrieb, Finanzierung und Entwicklung des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum“ – nachfolgend Gemeinsames Betreiber- und Finanzierungskonzept genannt - auf eigene Rechnung und in eigenem Namen und erhält dafür einen Zuschuss als institutionelle Förderung von der Stadt Lauchhammer. Näheres regelt § 3 dieses Vertrages.

Das Gemeinsame Betreiber- und Finanzierungskonzept ist Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage beigelegt.

- 2) Der Betrieb der touristischen Informationsstelle ist durch die Stiftung im Rahmen dieses Vertrages mindestens für die Dauer der Fördermittelbindefrist sicherzustellen.
- 3) Die Stiftung und die Stadt Lauchhammer verpflichten sich zur Umsetzung von abgestimmten Maßnahmen im Sinne des gemeinsamen Betreiber- und Finanzierungskonzeptes und des

Touristischen Entwicklungs- und Betreiberkonzeptes der Stadt Lauchhammer.

- 4) Die Stadt Lauchhammer hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Personaleinstellung und bei der konzeptionellen Entwicklung /Ausrichtung der touristischen Informationsstelle und des Kunstgussmuseums.
- 5) Die Finanzplanung der Stiftung ist jährlich mit der Stadt Lauchhammer abzustimmen und der Stadt Lauchhammer gemäß § 3 Abs. 3 vorzulegen.
- 6) Die Stadt Lauchhammer begleitet und unterstützt die touristische und infrastrukturelle Entwicklung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

§ 3 Zuschussfinanzierung

- 1) Die Stadt Lauchhammer finanziert den Betrieb des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum ab dem 01.01.2018 als Zuschussfinanzierung auf der Grundlage des in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinsamen Betreiber- und Finanzierungskonzeptes. Für die Finanzierung des Betriebs des Kunstgussmuseums bis zum 31.12.2017 gelten die Regelungen bezüglich der Finanzierung aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Lauchhammer und der Stiftung Kunstgussmuseum vom 01.09.2016.

- 2) Der jährliche Zuschussbedarf ab 01.01.2018 wird als institutionelle Förderung in Form eines kombinierten Zuschusses gewährt:

ein Festzuschuss in Höhe von 61.000,00 € pro Jahr

und

ein flexibler Zuschuss in Höhe von maximal 30.000,00 € pro Jahr.

Als Gesamtzuschuss wird jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 91.000,00 Euro vereinbart.

- 3) Für die Auszahlung des Festzuschusses ist der Stadt Lauchhammer bis spätestens 15. Dezember die Finanzplanung der Stiftung für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Nach Prüfung und Genehmigung dieser durch die Stadt Lauchhammer erfolgt die Zahlung des Zuschusses jeweils in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

Die Überweisung erfolgt an die Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer

Kontoverbindung:

Sparkasse Niederlausitz

IBAN: DE 86 1805 5000 3025 0003 59

BIC: WELADED1OSL

- 4) Der flexible Zuschuss kommt anteilig oder in voller Höhe nur zum Tragen, wenn durch die Stiftung nachweislich alle sonstigen Zuschuss-, Einnahme, und/oder Einsparungsmöglichkeiten im jeweiligen Jahr ausgeschöpft wurden.

Eine Freigabe bedarf jeweils der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer nach Vorlage einer detaillierten Berichterstattung und der Vorlage eines entsprechenden Finanzplanes durch die Stiftung.

Bei Bewilligung eines flexiblen Zuschussbetrages erfolgt die Auszahlung innerhalb von 2 Wochen nach Rechtswirksamkeit des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung auf das unter § 3 genannte Konto der Stiftung.

- 5) Die Stiftung verpflichtet sich, jeweils bis 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres den Gesamtzuschussbetrag unter Vorlage eines Verwendungsnachweises und von Originalbelegen sowie eines Geschäftsberichtes bei der Stadt Lauchhammer abzurechnen.

Grundlage für die Abrechnung ist eine schriftliche Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben des abzurechnenden Geschäftsjahres. Eine Kontrolle der Belege erfolgt stichprobenartig durch die Stadt Lauchhammer.

- 6) Nicht verbrauchte Zuschussmittel hat die Stiftung bis zum 01. Juni des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Jahres an die Stadt Lauchhammer zurückzuzahlen.
- 7) Auf Antrag der Stiftung kann eine Verrechnung mit ausstehenden Zuschusszahlungen vereinbart werden.

§ 4 Aufgabenteilung und Verantwortlichkeiten

- 1) Die Teilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben aus dem Betrieb des Kunstgussmuseums und der touristischen Informationsstelle erfolgt wie im Gemeinsamen Betreiber- und Finanzierungskonzept festgeschrieben.
- 2) Hierfür ist jährlich ein gemeinsamer Arbeitsplan zu erstellen.
- 3) Der erreichte Arbeitsstand ist mindestens halbjährlich abzurechnen/abzugleichen und zu dokumentieren.
- 4) Für den Fall, dass die Stadt Lauchhammer erhaltenen Fördermittel zurückzuzahlen hat und der Grund für die Rückzahlung im Verantwortungsbereich der Stiftung liegt, hat die Stiftung den jeweiligen Rückzahlungsbetrag der Stadt Lauchhammer zu erstatten.

§ 5 Aufbau und Betrieb der touristischen Informationsstelle am Kunstgussmuseum

- 1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die touristische Informationsstelle Anlaufpunkt für Besucher zur Erlangung von Informationen zu örtlichen und regionalen touristischen Angeboten ist. Entsprechend ist der Betrieb der Einrichtung durch die Stiftung zu organisieren.
- 2) Die Einrichtung und der Betrieb erfolgen auf der Grundlage des durch die ILB mit Bescheid vom 05.05.2017 bewilligten Fördermittelantrags (inkl. Nebenbestimmungen), des Gemeinsamen Betreiber- und Entwicklungskonzeptes und des Touristischen Entwicklungs- und Betreiberkonzeptes der Stadt Lauchhammer.
- 3) Sollte die Stiftung nicht mehr in der Lage sein, die touristische Informationsstelle zu betreiben, hat sie der Stadt Lauchhammer den Betrieb zumindest bis zum Ablauf der Fördermittelbindefrist unentgeltlich zu ermöglichen.
- 4) Der Betrieb der touristischen Informationsstelle kann an geeignete Dritte vertraglich übertragen werden. Hierfür ist die vorherige Zustimmung beider Vertragspartner dieses Vertrages erforderlich.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsfrist

- 1) Der Vertrag beginnt rückwirkend am 01.10.2017 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 1) Der in § 3 Abs. 1 genannte Kooperationsvertrag wird einvernehmlich zum 31.12.2017 aufgehoben.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
Die Vertragspartner verpflichten sich, an die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen eine solche zu setzen, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit gekannt hätten und die dem angestrebten Zweck dieses Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Lauchhammer, den.....



Roland Pohlenz
Stadt Lauchhammer



Elke Hellriegel / Tino Winkelmann
Stiftung Kunstgussmuseum Lauchhammer